

---

## S 46 SO 266/23 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Sozialgericht | Sozialgericht München                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Sachgebiet    | Sozialhilfe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Abteilung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Kategorie     | Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Deskriptoren  | Bewilligungszeitraum<br>Eilverfahren<br>Einstweilige Anordnung<br>Verwaltungsakt                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Leitsätze     | Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung kann eine Behörde wegen des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache vom Gericht grundsätzlich nicht zum Erlass eines Verwaltungsaktes verpflichtet werden. Der Bewilligungszeitraum für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann bei einer entsprechenden sachlichen Begründung auch weniger als sechs Monate betragen. |
| Normenkette   | <a href="#">§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG</a><br>§v 44 Abs. 3 SGB XII                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

#### 1. Instanz

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | S 46 SO 266/23 ER |
| Datum        | 08.08.2023        |

#### 2. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

---

G r Ä¼ n d e :

I.

Die Antragstellerin begehrt im Eilverfahren die VerlÄ¼ngerung des Bewilligungszeitraums von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 12 Monate, zumindest auf sechs Monate.

Die 1965 geborene Antragstellerin bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÄ¼he von 991,76 Euro monatlich. Nach einer bereits im Jahr 2015 erfolgten KÄ¼ndigung ihrer Mietwohnung in O-Stadt, die von mehreren Zivilgerichten bestÄ¼tigt wurde, kam es am 04. und 05.04.2022 zur ZwangsRÄ¼umung der Wohnung. Von der Stadt O-Stadt wurde die Antragstellerin zur Vermeidung von Obdachlosigkeit anschlieÄ¼end in eine Unterkunft (N. in G-Stadt) eingewiesen. Die Unterbringung wurde verlÄ¼ngert.

Mit Bescheid vom 22.03.2023 bewilligte der Antragsgegner Grundsicherung fÄ¼r April, Mai und Juni 2023 in HÄ¼he von monatlich 261,12 Euro, im Mai 285,01 Euro.

Mit Bescheid vom 28.06.2023 wies die Stadt O-Stadt die Antragstellerin fÄ¼r die Zeit von 01.07.2023 bis 30.09.2023 in eine Obdachlosenunterkunft in F-Stadt ein.

Mit Bescheid vom 03.07.2023 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin fÄ¼r die Monate Juli, August und September 2023 Grundsicherung von monatlich 249,81 Euro bzw. fÄ¼r September 225,92 Euro. Dabei berÄ¼cksichtigte er die Rente als Einkommen und monatlich 740,59 Euro an Unterkunftskosten. Der kurze Bewilligungszeitraum beruhe auf der Zeitdauer der ordnungsrechtlichen Unterbringung und darauf, dass die HilfebedÄ¼rftigkeit maÄ¼geblich auf den Kosten der Unterkunft beruhe. Das Eintreten von Ä¼nderungen sei wahrscheinlich.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 und 25.07.2023 forderte der Antragsgegner jeweils fÄ¼r die nÄ¼chste Bewilligung KontoauszÄ¼ge fÄ¼r drei Monate im Original, eine FinanzÄ¼bersicht oder einen Finanzstatus aller Banken, aktuelle Einkommensnachweise (Rentenbescheide) und die komplette Betriebs- und Heizkostenabrechnung an.

Am 08.08.2023 stellte die Antragstellerin diesen Eilantrag und beantragte zugleich Prozesskostenhilfe. Der Bewilligungszeitraum sei entsprechend [Ä¼ 44 Abs. 3 SGB XII](#) auf 12 Monate, hilfsweise auf sechs Monate zu verlÄ¼ngern. Sie habe gegen den Bescheid vom 03.07.2023 mit Schreiben vom 23.07.2023 Widerspruch eingelegt. Durch die kurze Bewilligung und die Anforderung von KontoauszÄ¼gen fÄ¼r drei Monate vor der Weiterbewilligung, verschaffe sich der Antragsgegner zu Unrecht ([Ä¼ 44 Abs. 3 SGB XII](#), Datenschutzrecht, Schikaneverbot, Schutz der PrivatsphÄ¼re) Einblick in die vollstÄ¼ndigen KontoauszÄ¼ge. AuÄ¼erdem verlange der Antragsgegner vor jeder Weiterbewilligung eine FinanzÄ¼bersicht bzw. einen Finanzstatusbericht sÄ¼mtlicher Banken.

Die Antragstellerin beantragt,  
den Antragsgegner vorlÄ¼ufig zu verpflichten, der Antragsteller Leistungen der

---

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung f  r 12 Monate, zumindest aber f  r sechs Monate zu bewilligen.

II.

Die Antragstellerin begehrt eine Verl  ngerung des Bewilligungszeitraums f  r Grundsicherung   ber den 30.09.2023 hinaus. Der Eilantrag ist abzulehnen, weil weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund ersichtlich sind.

F  r die begehrte Begr  ndung einer Rechtsposition im einstweiligen Rechtsschutz ist ein Antrag auf eine Regulationsanordnung nach [   86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) statthaft. Der Antrag muss zul  ssig sein und die Anordnung muss zur Abwendung wesentlicher Nachteile n  tig erscheinen. Es muss glaubhaft sein, dass ein materielles Recht besteht, f  r das einstweiliger Rechtsschutz geltend gemacht wird (Anordnungsanspruch), und es muss glaubhaft sein, dass eine vorl  ufige Regelung notwendig ist, weil ein Abwarten auf die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zumutbar ist (Anordnungsgrund).

Zun  chst ist festzustellen, dass ein Eilverfahren den Zweck hat, eine vorl  ufige Zwischenl  sung f  r eine Notlage zu finden. Eine einstweilige Anordnung darf grunds  tzlich nicht die Hauptsache (endg  ltige Entscheidung) vorwegnehmen (Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020,    86b Rn. 31). Ausnahmen davon sind m  glich, wenn andernfalls eine gravierende Notlage droht und anderer Rechtsschutz nicht m  glich w  re. Weil eine gravierende Notlage nicht droht, ist es ausgeschlossen, den Antragsgegner im Eilverfahren zu verpflichten, einen Verwaltungsakt mit einer Bewilligung f  r 12 oder sechs Monate zu erlassen, denn dies w  re eine Vorwegnahme der Hauptsache. Der Bewilligungsbescheid w  rde einen Leistungsanspruch begr  nden, den der Antragsgegner nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ([   45](#), [48](#), [50 SGB X](#)) r  ckabwickeln k  nnte.

Das Begehren der Antragstellerin ist daher einschr  nkend auszulegen, dass das Ziel nicht ein Bewilligungsbescheid f  r 12 oder sechs Monate ist, sondern eine gerichtliche, aber entsprechend dem Charakter des Eilverfahrens nur vorl  ufige, Verpflichtung der Beh  rde zur entsprechend l  ngerfristigen Leistungsgew  hrung durch einstweilige Anordnung. F  r das so verstandene Ziel des Eilverfahrens fehlt es an einem Anordnungsanspruch und an einem Anordnungsgrund.

Nach [   44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) wird Grundsicherung in der Regel f  r 12 Monate bewilligt. Das bedeutet, dass im Ausnahmefall ein k  rzerer Bewilligungszeitraum m  glich ist. Dies wird durch [   44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII](#) best  tigt, der bei einer vorl  ufigen Bewilligung als â  soll-Regelung   einen Bewilligungszeitraum von h  chstens sechs Monaten vorgibt. Das bedeutet nichts anderes, als dass bei einer sachlichen Begr  ndung ein Bewilligungszeitraum von weniger als sechs Monaten m  glich ist. Der Antragsgegner hat diese sachlichen Gr  nde ausgef  hrt: Die Unterbringung erfolgte befristet und die Hilfebed  rftigkeit ist angesichts der Rentenh  he allein von den Unterkunftskosten abh  ngig. Damit ist der Bewilligungszeitraum vom Gericht nicht zu beanstanden.

---

Es besteht auch keine aktuelle Notlage in Hinblick auf das künftige Bewilligungsverfahren. Dass die Antragstellerin im September wieder Kontoauszüge für drei Monate übermitteln muss (z.B. durch Übermittlung im Original zum Kopieren gegen Rückgabe der Originale) ist durch die Rechtsprechung abgedeckt (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009, [B 4 AS 10/08 R](#) und Urteil vom 19.03.2020, [B 14 AS 7/19 R](#)). Dass sich bei einer rechtmäßigen Beschränkung des Bewilligungszeitraum auf drei Monate durchgängige Kontoauszüge ergeben, ist nicht zu beanstanden.

Auch aus den weiteren, wegen den vorhergehenden Anforderungsschreibern absehbaren, Anforderungen für die nächste Bewilligung ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Antragstellerin und damit keine Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung im Wege eines vorbeugenden Rechtsschutzes (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., § 86b Rn29c).

Trotzdem ein paar Hinweise an den Antragsgegner:

- \* Die Amtsermittlung bezieht sich gemäß [§ 20 Abs. 2 SGB X](#) auf die für den Einzelfall bedeutsamen Umstände. Mitwirkungspflichten bestehen (nur) für leistungserhebliche Tatsachen und Verhältnisse, [§ 60 Abs. 1 SGB I](#).
- \* Ob vierteljährlich eine Finanzübersicht oder ein Bankstatus erforderlich ist, etwa, weil ein außergewöhnlicher Geldzufluss denkbar ist, vermag das Gericht im Eilverfahren nicht zu beurteilen.
- \* Sich den Rentenbescheid vierteljährlich vorlegen zu lassen, ist nicht erforderlich, wenn es nur eine gesetzliche Rente gibt, die sich einmal im Jahr zum 1. Juli ändert.
- \* Vierteljährlich die komplette Betriebs- und Heizkostenabrechnung anzufordern ist bei einem normalen Mietverhältnis ohne Umzug sinnfrei, weil das nur einmal jährlich passiert. Dass eine Obdachlosenunterkunft überhaupt eine derartige Abrechnung erstellt, wäre ungewöhnlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

III.

Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil für dieses Eilverfahren von vornherein keine Erfolgsaussicht bestand, [§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#).

Ä

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024